

seit 27. Mai 1931, sowie zu den Kosten der Betreibung und des bisherigen Schiedsverfahrens.»

C. — Mit Urteil vom 16. Januar 1933 hiess das Zivilgericht des Kantons Basel-Stadt das Hauptklagebegehren gut.

D. — Diesen Entscheid hat das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt mit Urteil vom 7. April 1933 bestätigt.

E. — Hiegegen hat die Beklagte am 27. April 1933 die Berufung an das Bundesgericht erklärt mit dem Rechtsbegehren: «Es sei das Urteil des Appellationsgerichtes aufzuheben und die gesamte Angelegenheit zur materiellen Beurteilung an das Appellationsgericht, eventuell an das Zivilgericht zurückzuweisen, eventuell, es sei das Urteil des Appellationsgerichtes aufzuheben und sei die von der Klägerin eingereichte Klage, soweit sie den von der Beklagten zugestandenen Betrag von 5000 Fr. übersteigt, abzuweisen.» In einer Nachtragseingabe vom 6. Mai 1933 hat die Beklagte ihren Eventual-Berufungsantrag zurückgezogen.

*Das Bundesgericht zieht in Erwägung:*

Gemäss Art. 58 in Verbindung mit Art. 56 OG ist die Berufung zulässig gegen letztinstanzliche kantonale Haupturteile in Zivilstreitigkeiten, welche von den kantonalen Gerichten unter Anwendung eidgenössischer Gesetze entschieden worden oder nach solchen Gesetzen zu entscheiden sind. Ein solches Urteil liegt hier nicht vor. Die Vorinstanz hat das materiellrechtliche Verhältnis zwischen den Parteien aus dem Mietvertrag vom 16. Juli 1930 nicht geprüft, sondern lediglich die Frage der Zuständigkeit des Schiedsgerichtes entschieden. Es liegt daher kein Haupturteil im Sinne des Art. 58 OG vor. Zudem hat man es bei der fraglichen Schiedsklausel mit einer Bestimmung prozessualen Charakters zu tun, die sich daher nach kantonalem Prozessrecht beurteilt (vgl. entgegen der frühern Praxis BGE 41 II S. 537 ff. Erw. 2; die unge-

druckten Entscheide der staatsrechtlichen Abteilung vom 10. März 1922 in Sachen Salvisberg gegen Kubanexpeditionsgesellschaft und vom 23. Januar 1925 in Sachen Emery gegen Cour de Justice civile de Genève). Es kann daher auf die Berufung nicht eingetreten werden.

*Demnach erkennt das Bundesgericht:*

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

**32. Urteil der I. Zivilabteilung vom 24. Mai 1933**  
i. S. A. gegen B.

Ein Berufungsantrag, durch den lediglich Aufhebung des angefochtenen Urteils verlangt und nicht gesagt wird, welche Abänderungen begehrt werden, macht die Berufung ungültig. Desgleichen genügt nicht ein blosser Rückweisungsantrag, es wäre denn, dass das Bundesgericht ohne Rückweisung der Sache an die Vorinstanz nicht zum Zuspruch der Begehren des Berufungsklägers gelangen könnte. OG Art. 67 Abs. 2.

A. — Am 25. April 1932 hat der Verband A. gegen B. folgende Klage erhoben:

«Ist gerichtlich zu erkennen, der Beklagte habe das in X. geführte Milch- und Milchproduktengeschäft zu schliessen und aufzugeben, sowie jede Tätigkeit für dasselbe zu unterlassen; der Beklagte sei ferner verpflichtet, der Klägerschaft einen Betrag von 20,000 Fr. nebst 5 % Zins seit 20. April 1932 anzuerkennen und zu bezahlen?»

B. — ...

C. — Am 12. Januar 1933 hat das Kantonsgericht St. Gallen im Appellationsverfahren erkannt:

«1. Der Beklagte hat das in X. geführte Milch- und Buttergeschäft zu schliessen und aufzugeben sowie jede Tätigkeit für dasselbe zu unterlassen.

2. Der Beklagte hat der Klägerschaft einen Betrag von 5000 Fr. nebst 5 % Zins ab 20. April 1932 zu bezahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.»

D. — Gegen diesen Entscheid hat der Beklagte rechtzeitig die Berufung an das Bundesgericht ergriffen und folgende Anträge gestellt :

« 1. Es sei das kantonsgerichtliche Urteil vom 12. Januar/2. Februar 1933 in vollem Umfange aufzuheben.

2. Eventuell sei die Angelegenheit an die Vorinstanz zur Abnahme der vom Beklagten unter Ziffer 3 der Duplik (Editionsbegehren) und Ziffer 5 Lit. b der Appellationsantwort, sowie unter Ziffer 7 der Duplik (Editionsbegehren) und Ziffer 6 Lit. a der Appellationsantwort offerierten Beweismittel zurückzuweisen. »

E. — In der heutigen Verhandlung hat der Beklagte Abweisung der Klage verlangt und seinen Eventualantrag wiederholt, während der Kläger den Antrag gestellt hat, auf die Berufung sei nicht einzutreten, eventuell sei sie abzuweisen und das angefochtene Urteil sei zu bestätigen.

*Das Bundesgericht zieht in Erwägung :*

1. — Nach Art. 67 OG ist in der schriftlichen Berufungserklärung anzugeben, inwieweit das Urteil angefochten wird und welche Abänderungen beantragt werden. Ein in der schriftlichen Berufungserklärung fehlender Berufungsantrag kann in der mündlichen Verhandlung nicht mehr nachgeholt werden. Im vorliegenden Fall hat der Beklagte in seiner schriftlichen Berufungserklärung lediglich Aufhebung des angefochtenen Urteils des Kantonsgerichtes des Kantons St. Gallen begehrt, aber nicht gesagt, welche Änderungen er verlange. Durch blosser Auslegung seines unvollständigen Antrages kann das nicht ermittelt werden. Es wäre z. B. denkbar gewesen, dass er Dispositiv No. 1 des Urteils unangefochten lassen wollte und lediglich Befreiung von der dem Kläger zugesprochenen Konventionalstrafe von 5000 Fr. haben wollte. Daraus geht hervor, dass auch die Erklärung, es werde Aufhebung des Urteils « in vollem Umfange » verlangt, nicht hinreicht, denn auch dadurch wird nicht eindeutig festgelegt, welche Abänderungen der Beklagte verlangen

wollte. In Übereinstimmung mit der ununterbrochenen neuern Rechtsprechung des Bundesgerichtes muss der lediglich auf Aufhebung des kantonsgerichtlichen Urteils abzielende Hauptantrag des Beklagten daher als ungenügend und die Berufung als ungültig bezeichnet werden (BGE 28 II S. 179, 391 ; 32 II S. 402, 420 ; 44 II S. 105).

2. — Der Beklagte hat allerdings eventuell noch Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Abnahme weiterer Beweise beantragt. Allein ein solcher Rückweisungsantrag vermag nach der ständigen Praxis des Bundesgerichtes einen Antrag in der Sache selbst nur dann zu ersetzen, wenn das Bundesgericht in der Sache selbst ohne Rückweisung nicht zum Zuspruch der Begehren des Berufungsklägers gelangen könnte (BGE 32 II S. 402 ; 42 II S. 70, 241 ; 44 II S. 106). Diese Voraussetzung trifft hier nicht zu.

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

**33. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 15. Juni 1933 i. S. M. gegen G.**

Revision eines bundesgerichtlichen Urteils. Art. 192 Ziff. 3 und 193 BZP, Art. 98 OG.

Wenn der Revisionsgrund schon vor der Ausfällung des bundesgerichtlichen Urteils entdeckt wurde, aber gemäss Art. 80 OG ausser Betracht bleiben musste, läuft die Frist für das Revisionsbegehren von der Zustellung des bundesgerichtlichen Urteils an.

Auch die wissentlich falsche Parteiaussage, die unter Strafandrohung gemacht wurde und zur Bestrafung geführt hat, ist ein Vergehen im Sinn von Art. 192 Ziff. 3 BZP.

Das Urteil des Bundesgerichtes ist auch dann « durch ein Vergehen ausgewirkt », wenn die für das Bundesgericht verbindliche Tatbestandsfeststellung der Vorinstanz durch die falsche Parteiaussage massgebend beeinflusst wurde.